

Entschädigungs- und Besoldungsverordnung

der Primarschulgemeinde Maschwanden

vom 1. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Grundsatz.....	3
Art. 3	Teuerungszulagen.....	3
Art. 4	Entschädigung bei Stellvertretung.....	3
Art. 5	Definition Entschädigung.....	3
Art. 6	Zusätzliche Aufgaben.....	3
Art. 7	Definition Sitzungsgeld.....	4
Art. 8	Spesenvergütung.....	4
II.	Entschädigung der Behörden und Kommissionen.....	5
Art. 9	Grundentschädigung.....	5
Art. 10	Sitzungsgelder.....	5
Art. 11	Taggelder.....	5
Art. 12	Sozialversicherungsabzüge.....	5
III.	Versicherungen.....	6
Art. 13	Unfall- und Haftpflichtversicherung.....	6
Art. 14	Pensionskasse.....	6
IV.	Schulgemeindepersonal.....	7
Art. 15	Personalkategorien.....	7
Art. 16	Rechtsgrundlage.....	7
Art. 17	Besoldungseinstufung.....	7
Art. 18	Zulagen und Entschädigungen.....	7
V.	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	8
Art. 19	Inkraftsetzung.....	8
Art. 20	Aufhebung bisherigen Rechts.....	8

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 diese Besoldungs- und Entschädigungsverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen sowie die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des voll- und teilzeitbeschäftigten Personals der Primarschulgemeinde Maschwanden.

Art. 2 Grundsatz

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und der Kommissionen eine Grundentschädigung.

Art. 3 Teuerungszulagen

Die Entschädigungen dieser Verordnung werden der Teuerung angepasst.

Art. 4 Entschädigung bei Stellvertretung

Bei längerer Stellvertretung innerhalb der Schulpflege entscheidet die Schulpflege über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhabern und Stellvertretern.

Art. 5 Definition Entschädigung

Für die Schulpflege sind sämtliche amtlichen Tätigkeiten mit der jährlichen Grundentschädigung abgegolten.

In der jährlichen Grundentschädigung sind enthalten:

- a) Aktenstudium sowie Vor- und Nachbereitung von Sitzungen;
- b) Gemeindeversammlungen, inkl. Vor- und Nachbereitung;
- c) Ressortbezogene Besprechungen wie z.B. solche unter gleichen Behörden und/oder den Angestellten der Schulgemeinde, inkl. den für die Schulgemeinde im Auftragsverhältnis arbeitende Personen sowie Dritten, inkl. Vor- und Nachbereitung;
- d) Erledigen von Korrespondenz, soweit diese nicht der Verwaltung übergeben werden kann;
- e) Offizielle Repräsentationsaufgaben wie z.B. Gesamtelternabend, Personalanlässe, usw.;
- f) Auslagen für Büroaufwand, Kommunikation und Fahrspesen innerhalb des Bezirks;
- g) Ressortbezogene Teilnahmen an Konferenzen und Tagungen usw.

Art. 6 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 7 Definition Sitzungsgeld

¹ Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und über die Sitzung ein Protokoll geführt wird (Beschluss-Protokoll genügt).

² Vorbehalten bleibt Art. 5 dieser Verordnung.

³ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Art. 10 dieser Verordnung.

⁴ Für den Besuch von Weiterbildungen wird ein Taggeld ausgerichtet.

Art. 8 Spesenvergütung

Für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und amtlichen Verrichtungen ausserhalb des Bezirks werden die effektiven Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege ausgerichtet. Es gelten die gleichen Ansätze wie für die Angestellten der Primarschulgemeinde.

II. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 9 Grundentschädigung

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern nachstehender Behörde jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet. Diese wird aufgrund des unten aufgeführten prozentualen Anteils am Jahresgrundlohn, gemäss Lohnklasse 22, Leistungsstufe 1 des kantonalen Personalrechts berechnet:

Schulpflegepräsident:	10 %
Schulpflegemitglieder:	6 %

Art. 10 Sitzungsgelder

¹ Die Mitglieder der ständig oder vorübergehend eingesetzten Kommissionen erhalten pro Sitzung, Besprechung, Begehung, Augenschein usw., nach Terminen, ein Sitzungsgeld.

² Vorbehalten bleibt Art. 5 dieser Verordnung.

³ Der Stundenansatz der Sitzungsgelder beträgt CHF 40.00.

⁴ Für die Teilnahme an Sitzungen von Zweckverbänden oder anderen überkommunalen Organisationen haben die Delegierten der Behörden Anspruch auf Sitzungsgeld sofern von dritter Seite kein solches ausgerichtet wird.

Art. 11 Taggelder

Für ausserordentliche Arbeiten, wie Teilnahme an Konferenzen und Tagungen usw., welche nicht in der Jahrespauschale enthalten sind, erhalten die Behörden- und Kommissionsmitglieder oder Abgeordneten ein Taggeld.

a) Ganzes Taggeld	CHF 320.00
b) Halbes Taggeld	CHF 160.00

Art. 12 Sozialversicherungsabzüge

Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen gemäss Art. 10 – 12 abgezogen.

III. Versicherungen

Art. 13 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Schulgemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 14 Pensionskasse

¹ Die Gemeinde schliesst, sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden, für jedes einzelne Behördenmitglied eine Versicherung der Personalvorsorge ab, welche auf der durchschnittlichen Jahresentschädigung basiert.

² Die Prämien werden analog der Regelung für das Schulgemeindepersonal anteilmässig vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

IV. Schulgemeindepersonal

Art. 15 Personalkategorien

Das Personal der Primarschulgemeinde umfasst:

- a) das kantonal besoldete Schulleitungs- und Lehrpersonal an der Volksschule
- b) das kommunale Lehrpersonal an der Volksschule
- c) das Therapie- und Musikschulpersonal,
- d) das übrige Personal der Schule (z.B. Betreuung, Verwaltung, Hausdienst)

Art. 16 Rechtsgrundlage

Für die Dienstverhältnisse gelten sinngemäss folgende Bestimmungen sowie deren Ausführungsverordnungen:

- a) kantonal besoldetes Personal - kantonales Lehrpersonalgesetz
- b) kommunal besoldetes Lehrpersonal - kantonales Lehrpersonalgesetz
- c) Therapie- und Musikschulpersonal - Anstellungsverhältnis beim jeweiligen Zweckverband
- d) Übriges Personal - kantonales Personalgesetz

Art. 17 Besoldungseinstufung

Die Einstufung des Personals in Besoldungsklassen ist wie folgt geregelt.

- a) Das kantonal besoldete Personal wird durch das Volksschulamt eingestuft.
- b) Das kommunal besoldete Lehrpersonal wird, gemäss den Vorlagen des Volksschulamtes, von der Schulverwaltung eingestuft.
- c) Das Therapie- und Musikschulpersonal wird vom jeweiligen Zweckverband eingestuft.
- d) Das übrige Personal wird durch die Schulpflege im Rahmen der Besoldungsklassen des kantonalen Personalgesetzes eingestuft.

Art. 18 Zulagen und Entschädigungen

¹ Dem Personal werden auf den Besoldungsansätzen die gleichen Zulagen (Teuerungs-, Familien-, Kinder- und andere Zulagen) und Entschädigungen (Dienstaltersgeschenke usw.) ausgerichtet wie dem Staatspersonal.

² Für Sitzungen, Konferenzen, Tagungen, Weiterbildungen usw. können die Mitarbeitenden keine zusätzlichen Sitzungsgelder geltend machen. Die Abgeltung erfolgt im Rahmen des ordentlichen Anstellungsverhältnisses resp. des Besoldungsansatzes gemäss Anstellungsbeschluss. Ausnahme: Für Schulpflege-Sitzungen wird Sitzungsgeld ausbezahlt.

³ Die Bestimmungen über die Rückerstattung von Auslagen gelten auch für das Schulpersonal.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2022 in Kraft.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

Primarschulgemeinde Maschwanden

Ursin Dosch
Schulpräsident

Christa Koller
Schulverwalterin

Von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2022 genehmigt und per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.